



ALLGEMEINE SCHROTTANKAUF-BEDINGUNGEN

"TOM" Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in der ul. Pomorska 112, 70-812 Szczecin, eingetragen in dem Unternehmensregister des Polnischen Gerichtsregisters, das durch das Amtsgericht Szczecin-Centrum in Szczecin, 13. Wirtschaftsabteilung des Polnischen Gerichtsregisters KRS geführt wird, unter der Nummer 0000118719, Steueridentifikationsnummer NIP 851-030-58-95, statistische Nummer REGON 005456928, nachstehend "Auftraggeber" genannt, legt gemäß Art. 348 des Bürgerlichen Gesetzbuches [*Kodeks cywilny*] die nachfolgenden "Allgemeinen Schrottankauf-Bedingungen", nachstehend "Bedingungen" genannt, fest:

§1

Immer wenn die nachfolgenden Begriffe in diesen Bedingungen genannt werden, ist darunter Folgendes zu verstehen:

1. Bedingungen - Allgemeine Schrottankauf-Bedingungen
2. Schrott:
 - a. einsatzfähiger Schrott - aufbereiteter Schrott, dessen Form, Größe, Masse, chemische Zusammensetzung und zulässige Anhaftungen es ermöglichen, ihn wirtschaftlich und sicher als Einsatz in den Öfen zum Schmelzen von Stahl, Gusseisen, Roheisen und Eisenlegierungen zu verwenden;
 - b. nicht einsatzfähiger Schrott - Schrott, der vor dessen Verwendung bei dem Nutzer einer mechanischen Verarbeitung oder Verarbeitung per Hand bedarf, damit ihm die erforderliche Größe, Form und Masse verliehen werden und er von Metall- und Nichtmetallanhaftungen bis zu den Grenzen, die nach der polnischen Norm für den Stahlschrott PN-85/H-15000 zulässig sind, befreit wird.
3. Lieferant - Rechtsträger, darunter auch Unternehmer im Sinne des Art. 431 des Bürgerlichen Gesetzbuches [*Kodeks cywilny*], der ein Angebot über den Abschluss eines Vertrags unterbreitet oder an den der Auftraggeber eine Anfrage oder eine Bestellung richtet.
4. Abnehmer - Rechtsträger, an den der Schrott geliefert wird, der aus einer Bestellung resultiert, die von dem Auftraggeber bei dem Lieferanten aufgegeben wurde.

§2

Alle Bestimmungen der gegenständlichen Bedingungen finden auf alle Verträge über den Verkauf von Schrott, darunter auch auf die Tätigkeiten, die dem Abschluss eines solchen Vertrags vorausgehen, in denen der Auftraggeber als Käufer oder Vermittler handelt, Anwendung, es sei denn, dass die Vertragsparteien ausdrücklich beschlossen haben, einen Teil oder alle diesen Bedingungen auszuschließen. Der Ausschluss, von dem die Rede ist, hat zur Vermeidung der Nichtigkeit in der Schriftform zu erfolgen.

§3

Soweit nicht anders vereinbart, werden die Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung angewandt. Die aktuelle Version der Bedingungen wird jederzeit in elektronischer Version unter der nachfolgenden Adresse: www.grupatom.pl verfügbar sein.



§4

Soweit vom Auftraggeber und dem Lieferanten in der Schriftform nicht anders vereinbart, ist die Verwendung sämtlicher Vertragsmuster des Lieferanten ausgeschlossen. Die Vertragsmuster des Lieferanten werden auch dann nicht verwendet, wenn der Auftraggeber keine ausdrückliche Genehmigung ihrer Einbeziehung gemeldet hat. Die Entgegennahme oder Abholung der Waren durch den Auftraggeber ohne ausdrücklichen Vorbehalt oder die Leistung einer Zahlung durch den Auftraggeber für gekauften Schrott ohne Einwendung bedeutet keinesfalls eine Genehmigung der Vertragsmuster des Lieferanten.

§5

Zur Einbeziehung irgendeines Vertragsmusters des Lieferanten in den Kaufvertrag für Schrott oder zur Anerkennung seiner Geltung, wenn auch nur teilweise, sind die Arbeitnehmer der TOM nicht ermächtigt, es sei denn, dass sich etwas anderes aus der von ihnen vorgezeigten Vollmacht ausdrücklich ergibt.

§6

Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt der Bestimmungen der durch den Auftraggeber aufgegebenen Bestellung und dem Inhalt der Bedingungen haben die Bestimmungen der Bestellung Vorrang.

§7

Die Parteien des Vertrags legen alle seinen relevanten Bedingungen im Verhandlungswege fest. Nach Vereinbarung dieser Bedingungen übersendet der Auftraggeber dem Lieferanten eine Bestellung über Schrott per Post oder Mail oder Fax, aus der sich die Bedingungen des Vertrags ergeben, die während der Verhandlungen der Parteien vereinbart wurden. Bleibt ein unverzüglich zu erhebender Widerspruch seitens des Lieferanten aus, bedeutet es, dass die vereinbarten Bedingungen, die dem Lieferanten in Form der Bestellung übersandt wurden, angenommen wurden. Als Annahme der vereinbarten Bedingungen, die durch Übersendung der Bestellung bestätigt werden, gilt auch die Aufnahme der Lieferungen durch den Lieferanten an den Auftraggeber.

§8

Mangels ausdrücklicher abweichender Bestimmungen in der Bestellung umfasst der von den Parteien vereinbarte Kaufpreis für den Schrott dessen Transport an den Lieferort, der in der Bestellung genannt wird. Falls der Auftraggeber im Laufe der Ausführung der Bestellung die Transportkosten trägt, ist er berechtigt, den Lieferanten mit den getragenen Transportkosten (Fracht) zu belasten.

§9

Die Gefahr eines zufälligen Verlustes des Schrotts, von der in Art. 548 des Bürgerlichen Gesetzbuches [*Kodeks cywilny*] die Rede ist, während des Transports und der Entladung wird von dem Lieferanten getragen.

§10

Das endgültige Gewicht und die Qualitätsklasse des von dem Lieferanten gelieferten Schrotts wird in Anlehnung an das Gewicht und die Klasse ermittelt, die dem Auftraggeber von dem Abnehmer mitgeteilt wird.



§11

Die Prüfung des Schrotts auf dessen Mangelhaftigkeit oder Nichterfüllung der Qualitätsanforderungen hin erfolgt nicht früher als nach der Entladung des Schrotts bei dem Abnehmer.

§12

Im Falle der Mangelhaftigkeit des Schrotts oder dessen Nichtübereinstimmung mit dem Vertrag oder der Bestellung ersetzt der Lieferant den von dem Auftraggeber oder dem Abnehmer erlittenen Schaden in voller Höhe, darunter auch in Höhe der entgangenen Vorteile und der dem Auftraggeber oder dem Abnehmer berechneten Vertragsstrafen.

§13

Der Umfang der Haftung des Lieferanten umfasst auch die Kosten für die Reparatur oder den Austausch der Anlagen des Abnehmers, die durch die Mangelhaftigkeit oder Nichtübereinstimmung des von dem Lieferanten gelieferten Schrotts mit dem Vertrag oder der Bestellung beschädigt werden.

§14

Die aus der Gewährleistung des Lieferanten resultierende Haftung kann nicht früher als die daraus resultierende Haftung erlöschen, die der Auftraggeber gegenüber dem Abnehmer trägt.

§15

Der Umfang der Haftung des Lieferanten umfasst auch die Haftung für alle Schäden, die dem Abnehmer oder dem Auftraggeber durch den Lieferanten oder seinen Unterauftragnehmer (darunter den Frachtführer) zugefügt werden, selbst wenn sie nur indirekt mit der Erfüllung dieses Vertrags verbunden sind. Falls der Auftraggeber von dem Abnehmer mit irgendwelchen Kosten in Verbindung mit den Schäden, die durch den Lieferanten oder seine Unterauftragnehmer (darunter die Frachtführer) verursacht werden, belastet wird, erstattet der Lieferant dem Auftraggeber alle von ihm getragenen Kosten.

§16

Falls Mängel wie z.B. die Nichtübereinstimmung mit der angegebenen Klasse oder das Vorliegen von Anhaftungen in dem gekauften Schrott auftreten, kann der Auftraggeber nach seinem Ermessen verlangen, den Preis zu mindern, anstelle des mangelhaften Schrotts eine mangelfreie Charge zu liefern, oder vom Vertrag bzw. von der Bestellung zurücktreten.

§17

Die Versendung von Schrott, dessen Klassen die aus der Bestellung resultierenden Klassen nicht entsprechen oder dessen Menge die aus der Bestellung resultierende Menge überschreitet, erfolgt (falls keine anderen Absprachen getroffen wurden) auf Risiko des Lieferanten und kann von dem Abnehmer abgelehnt werden oder zu Konditionen, die von dem Auftraggeber mit dem Abnehmer einseitig vereinbart werden - ebenfalls gegen eine Vergütung, die niedriger als die in dieser Bestellung genannte Vergütung ist, angenommen werden.

§18

1. Wird nicht die gesamte Bestellung zu dem genannten Termin ausgeführt, zahlt der Lieferant dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Nettowerts der Bestellung, sofern die Bestellung auf einem Niveau zwischen 95% und 100% ausgeführt wurde, und im Falle der Ausführung der Bestellung zu dem vereinbarten Termin auf einem Niveau von weniger als 95% der laut



2. Bestellung bestellten Mengen zahlt der Lieferant dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 30% des Nettowerts der Bestellung.
3. Die Vertragsstrafe, von der in Abs. 1 die Rede ist, wird an dem Tag fällig, der nach dem Tag folgt, an dem die Grundlage für ihre Berechnung entstanden ist.

§19

Für den Fall, dass der Schrott, der von dem Lieferanten geliefert wird, die Qualitätsanforderungen nicht erfüllt, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Durchführung des Vertrags sofort einzustellen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten - die Einstellungs- bzw. Rücktrittserklärung kann dem Lieferanten in beliebiger Form, darunter per Fax und Mail zugestellt werden. Macht der Auftraggeber von dem oben genannten Recht Gebrauch, stehen dem Lieferanten keine Ansprüche aus der Einstellung oder dem Vertragsrücktritt durch den Auftraggeber zu.

§20

1. Für den Fall, dass der Lieferant, ein Arbeitnehmer des Lieferanten oder ein Unterauftragnehmer des Lieferanten den guten Ruf des Auftraggebers durch die Vorname von rechtswidrigen Handlungen gegenüber dem Abnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags verletzt, worüber der Auftraggeber von dem Abnehmer informiert wird, zahlt der Lieferant dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 30% des Nettowerts der Bestellung.
2. Auf die Vertragsstrafe, von der in Abs. 1 die Rede ist, findet § 18 Abs. 2 Anwendung.

§21

Entstehen zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags oder Ausführung einer Bestellung Streitigkeiten, von welcher Art auch immer, ist das ordentliche Gericht für ihre Entscheidung ausschließlich zuständig, das für den Sitz des Auftraggebers zuständig ist, und die Streitigkeiten werden in Anlehnung an polnisches Recht entschieden.

§ 22

Die Bedingungen wurden in 3 Sprachfassungen: auf polnisch, englisch und deutsch erstellt. Bei Inkohärenz oder Abweichungen zwischen der polnischen Fassung und einer anderen sprachlichen Fassung ist die polnische Fassung ausschlaggebend.